



VS-Schwenningen, den 25.11.2020
E-Mail: info@llp-kanzlei.de
Telefon: 07720 / 99 77-0
Telefax: 07720 / 99 77-550

Information zur „Novemberhilfe“

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mandanten,

mit diesem Rundschreiben möchten wir all diejenigen Mandanten informieren, welche von dem zweiten „Lock-Down“ unmittelbar oder mittelbar betroffen sind und von der staatlichen Ausgleichszahlung („Novemberhilfe“) profitieren können.

Wer ist antragsberechtigt?

Alle Unternehmen Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des „Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020“ den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen).

Zudem alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen).

Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese

Die Berater

Lerner Lachenmaier & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB

- 78054 VS-Schwenningen**
Villinger Straße 18
Telefon 0 77 20 / 99 77-0
Telefax 0 77 20 / 99 77-550
 - 78050 VS-Villingen**
Klosterring 6
Telefon 0 77 21 / 91 79-0
Telefax 0 77 21 / 91 79-20
 - 78554 Aldingen**
Heerstraße 28
Telefon 0 74 24 / 9 58 22-60
Telefax 0 74 24 / 9 58 22-80
- E-mail: info@LLP-Kanzlei.de
Internet: www.LLP-Kanzlei.de

HEINRICH LACHENMAIER
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

MARIO BORN
Dipl.-Volkswirt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

ULRICH LERNER
Steuerberater
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Zertifizierter Berater für
Steuerstrafrecht (DAA)
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)

THOMAS MAIER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet-
und WEG-Recht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Erbrecht

MICHAEL LACHENMAIER
Steuerberater

MARK STÖHR
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

MICHAEL KRATT
Steuerberater
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

MANUELA LACHENMAIER
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

MANFRED HANISCH
Dipl.-Kaufmann
Steuerberater

In Kooperation mit:

WALTER, RIEGGER & PARTNER
Insolvenzverwalter

P^WS^S
Südwestdeutsche
Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Unternehmen müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent im November 2020 erleiden.

Wie hoch ist die Förderung?

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes im November 2019 gewährt, tageweise anteilig für die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns.

Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Anrechenbarkeit von Umsätzen aus Lieferdiensten oder Essen „to-go“ an

Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Für Restaurants wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Damit werden Außerhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen von der Umsatzerstattung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Antragsstellung

Anträge können ab dem 25.11.2020 über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen.

Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt, sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben. Als Voraussetzung hierfür benötigen sie ein ELSTER-Zertifikat.

Weiteres Vorgehen

Setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Gerne beraten wir Sie und stellen für Sie den Antrag auf Gewährung der Novemberhilfe.

Ihre Kanzlei Lerner Lachenmaier und Partner